

und beschliesse unter Zustimmung des Kaisers und aller Kurfürsten und bestimme unter Beirat des Reichstages, dass nur Rudolf als Kurfürst und Erzmarschall anzusehen sei.

Diese Urkunde ist von besonderem Interesse, weil hier mit voller Deutlichkeit die Konkurrenz der kaiserlichen und der autonomen kurfürstlichen Verfügungsgewalt in diesen Dingen zu Tage tritt. Nach dieser Darstellung hat jeder Kurfürst als solcher ein Recht, über derartige Fragen genau so wie der Kaiser entscheiden zu können. Tut dieser es auf Grund seiner kaiserlichen, so jener kraft seiner kurfürstlichen Machtbefugnis. Neben dem kaiserlichen steht ein kurfürstliches 'Dekret'. Wie der Kaiser befindet auch der Wähler unter Beirat des Reichstages. Ein Unterschied in der Betätigungsart des einen und des anderen ist freilich vorhanden. Der Kaiser fällt seine Entscheidung allein, als Einzelner, der Kurfürst stets nur im Verein mit seinen Genossen. Richtiger wäre überhaupt in der Urkunde deren Gesamtheit als das neben dem Kaiser beschliessende Organ hingestellt worden und diese Befugnis nicht dem Einzelnen beigelegt. Anscheinend hat der Mainzer diese Form gewählt, um den Einzelnen in besonders hoheits- und machtvoller Stellung erscheinen zu lassen, um ihn geradezu neben den Kaiser zu rücken, obwohl tatsächlich nur das Kolleg als solches eine selbständig neben seiner Gewalt stehende potestas hat.

Dieser von dem Mainzer inaugurierten Fassung haben sich die beiden anderen geistlichen Kurfürsten und Markgraf Ludwig von Brandenburg in Erklärungen vom 8. und 9. Januar angeschlossen¹.

Anders gehalten sind die Beurkundungen des über die pfälzische und des über die brandenburgische Kur ergangenen Weistums. Hier wird von dem referierenden Elector, z. B. von Rudolf von Sachsen, gesagt, dass² er mit

1) Vgl. Zeumer a. a. O. S. 85 und S. 95 f., Nr. 24. 2) Ebenda S. 90, Nr. 22: *daz wir mit allen kurfursten, . . . und sie mit uns mit gemeynen willen und eynmunteclichen in . . . unsers herren hern Karels . . . keyserlichen hofe zu Nurenberg zu rad worden und uber eyn kumen sint und mit recht und urteyl funden haben und sprechen fur eyn recht als eyn hertzog zu Sachsen und des heiligen Romichssen richs oberster marschalk und eyn mitkurfurste der egenanten fursten . . . folgt die Anerkennung Ludwigs des Römers als alleinigen Kurfürsten von Brandenburg. Hiermit stimmt genau überein die lateinische Beurkundung Karls als böhmischen Königs in der pfälzischen Sache, a. a. O. S. 89, Nr. 21: *nos cum omnibus prin-**